

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 107/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Braun Verfasser/in: Herr Filz	1.2				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung				18.03.2025	
Rat				31.03.2025	

TOP	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas„ an Minderjährige in der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Kreisstadt Bergheim beschließt den beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Kreisstadt Bergheim.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

2. Sachverhalt

Lachgas (Distickstoffmonoxid) ist eine Verbindung aus Stickstoff und Sauerstoff. Das Gas ist farblos und riecht lediglich leicht süßlich. Lachgas hat eine schmerzstillende und betäubende Wirkung, weshalb es unter medizinischer Kontrolle unter anderem auch bei Narkosen als Beimengung zur Luft eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kommt es auch als Treibgas in Spraydosen oder als Aufschäummittel in Sahnespenderkapseln vor.

Aufgrund seiner Wirkungen wird es in den letzten Jahren auch zunehmend als inhalative Droge in reiner Form gerade von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Partys und in der Freizeit konsumiert. Anfangs war es vor allem in Clubs und auf Musikfestivals verbreitet. Mittlerweile konsumieren es viele auch in kleinen Gruppen oder allein zu Hause. So hat der Kommunale Ordnungsdienst der Kreisstadt Bergheim im letzten Jahr wiederholt Jugendliche und junge Erwachsene beim Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum, auch im Umfeld von Schulen und auf Kinderspielplätzen, angetroffen. Die Gründe für den zunehmenden Konsum sind verschieden. Das Lachgas ist relativ kostengünstig und – aufgrund des fehlenden Verbots – leicht für jedermann zu beschaffen. Es ist auch in Bergheim u.a. in Kiosken und ähnlichen Verkaufsstellen, im online-Handel sowie in Automaten, auch in größeren Gebinden, frei verkäuflich. Auch auf diversen Social Media-Plattformen lassen sich viele Videos finden, die zur Nachahmung anregen.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises teilt die bisherigen Einschätzungen der Gesundheitsbehörden und der medizinischen Fachgesellschaften, dass sowohl akute als auch langfristige Gesundheitsgefahren aufgrund dieses Verhaltens entstehen können. Hierbei steigt das Risiko einer Gesundheitsgefährdung mit Häufigkeit und Menge des Konsums. Die Fallzahl berichteter Schäden gerade im Nervensystem ist in den letzten Monaten bedenklich ansteigend.

Lachgas wird über die Lunge aufgenommen und gelangt von dort über das Blut in das Gehirn und in das Nervengewebe. Es wird im Körper nicht abgebaut und über die Lunge wieder ausgeatmet. Im Gehirn aktiviert Lachgas Opioidrezeptoren, was Schmerzreize reduziert und körpereigene Endorphine ausschüttet. Es erzeugt einen kurzfristigen Rauschzustand, der als hypnotisch und euphorisierend beschrieben wird. Die Reaktionsfähigkeit und der Stoffwechsel der Nervenzellen, gerade im Gehirn und Rückenmark, verändern sich. Typisch sind Veränderungen der Wahrnehmung für die Umgebung

und die Zeit sowie eine entspannende und euphorisierende Wirkung. An weiteren negativen Wirkungen kann es beim Konsum zudem bereits zu Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Gleichgewichtsstörungen und Bewusstlosigkeit kommen.

Lachgas wird in Druckbehältnissen verkauft. Beim Austritt dekomprimiert es, wodurch sich die Temperatur von Gas und Behältnis auf bis zu – 55 Grad Celsius herunterkühlt. Durch diese thermische Reaktion kann es gerade bei größeren Kartuschen zu Erfrierungen an Händen, Lippen und Mund kommen. Wird das Gas direkt aus dem Druckbehältnis konsumiert, kann es aufgrund der Temperaturen zu Schädigungen des Lungengewebes und wegen des hohen Ausströmdrucks zu Lungenrisen kommen. Häufig wird das Gas zu Erwärmungszwecken zunächst in einen Luftballon gefüllt und dann über einen längeren Zeitraum aus dem Ballon eingeatmet.

Beim Inhalieren des reinen Gases wird Sauerstoff aus der Lunge verdrängt, was ebenfalls zu Schwindel, Gedächtnis- und Konzentrationsproblemen führen kann. Aber auch die veränderte Wahrnehmung und Körperkontrolle führt zu vermehrten Unfällen mit Gefährdungen für den Konsumenten und andere Personen gerade im Straßenverkehr oder der Bedienung von Maschinen. Wird Lachgas über enganliegende Masken oder in schlecht belüfteten Räumen konsumiert, steigen die Lachgaskonzentrationen sehr rasch in einen kritischen Bereich für den Konsumenten und seine unmittelbare Umgebung.

Chronischer und erhöhter Konsum von Lachgas führt unter anderem zu Störungen des Vitaminstoffwechsels, insbesondere des Vitamin B12. Der Vitaminmangel führt dann zu akuten und langfristigen neurologischen Schäden wie Impotenz, Inkontinenz, Lähmungserscheinungen, Rückenmarksschädigungen und Taubheitsgefühlen an Händen und Füßen aber auch z.B. zu einer Blutarmut (Anämie) und zu Herz-Kreislaufschäden.

Der Konsum von Lachgas ist wegen der Geruchslosigkeit und kurzen Rauschwirkung im Grunde nicht nachweisbar. Das Risiko für die geschilderten akuten Auswirkungen verstärken sich bei polytoxischem Konsum mit Alkohol, Cannabis oder Psychedelika.

Das Nervensystem und die geistige Entwicklung von Minderjährigen sind noch nicht vollständig ausgereift. Daher sind diese besonders gefährdet, die Risiken eines Konsums zu unterschätzen und schwerwiegende gesundheitliche Schäden davonzutragen. Gerade die verhältnismäßig kurze, nur wenige Minuten andauernde Wirkung von Lachgas verleitet besonders Jugendliche dazu, häufiger Lachgas einzunehmen. Um im Vollrausch zu bleiben, wird das Lachgas in teils unkontrollierten Mengen konsumiert.

Auf die benannten gesundheitlichen Risiken wird u.A. auch in einer Studie des Instituts für Therapieforschung in Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit aus April 2024 eingegangen (Quelle: https://mindzone.info/wp-content/uploads/2024/04/NEWS-Trendspotter_Lachgas.pdf).

Das Lachgas wird bereits in mehreren europäischen Staaten kritisch betrachtet. In Großbritannien ist der Besitz von Lachgas seit Ende 2023 verboten. Lachgas ist dort, ebenso wie in den Niederlanden, als Droge eingestuft. Auch in der Schweiz und Dänemark gibt es strenge Vorgaben. In Deutschland existiert derzeit noch kein Verbot von Lachgas, jedoch wird die Forderung danach immer größer.

Der Bundesgesetzgeber plant(e) zwar, Lachgas in das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufzunehmen, um den Gebrauch als berauschenden Stoff zu untersagen; nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch mit einer zeitnahen Umsetzung nicht zu rechnen.

Um wirksam dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, ist es daher geboten, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen und den Verkauf von Lachgas so weit einzuschränken, dass Missbrauch verhindert wird. In der Kreisstadt Bergheim soll daher durch den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung dem Verkauf und der Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Bergheim entgegengewirkt werden.

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV

NW 2060) können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen, um für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen Gebote oder Verbote zu richten.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung stellt aus Sicht der Verwaltung den geringsten Eingriff dar, der erforderlich und auch geeignet ist, die gesundheitlichen Gefahren von Lachgas für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Die Verordnung schützt gerade die Personengruppe, die aufgrund ihrer körperlichen Entwicklung besonders schützenswert ist. Um hier wirksam dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, wird durch die beigefügte Verordnung der Verkauf in den Verkaufsstellen und die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige untersagt. Damit soll verhindert werden, dass Volljährige die „Partydroge“ erwerben und anschließend den Minderjährigen zur Verfügung stellen. Vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sollen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Schließlich ist das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige auch angemessen und beschränkt die Betroffenen nicht unzumutbar in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Eingriff steht insoweit in keinem Verhältnis zu dem mit der Verordnung erreichten Gesundheitsschutz der Jugendlichen. Es besteht erkennbar beim Verkauf und anschließendem Konsum von Lachgas die Gefahr von schweren gesundheitlichen Schäden, die dauerhaft sein können. Dies insbesondere deshalb, weil eine Dosierung durch ärztliches oder medizinisches Fachpersonal beim privaten Konsum nicht eingestellt und überwacht werden kann. Leben und Gesundheit von Jugendlichen und Kindern sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und fallen daher zugleich in den Schutzbereich des Ordnungsbehördengesetzes.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Bergheim soll vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft treten und bis zum 31.12.2027 gelten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Bergheim startet die neue Aufklärungs- und Präventionskampagne „Kein Platz für Lachgas!“, um gezielt zu sensibilisieren, zu informieren und Jugendliche direkt anzusprechen. Dabei setzt die Kampagne bewusst nicht auf Verbote, sondern auf Aufklärung und Eigenverantwortung.

Die Kampagne greift zentrale Lebensbereiche junger Menschen auf und zeigt, wo sie täglich Entscheidungen treffen, Verantwortung übernehmen und ihre Zukunft gestalten. Dazu gehören die Themen Sport und Fitness, Beruf und Bildung, Partys und Nightlife sowie Freundschaft und Teamgeist. Mit verständlichen Botschaften und authentischen Motiven wird deutlich gemacht, dass Lachgas in keinem dieser Bereiche Platz hat. Gleichzeitig sollen auch Eltern und Bezugspersonen informiert werden, um Gespräche und Aufklärung im eigenen Umfeld zu unterstützen.

Die ersten Kampagnenmotive sind bereits fertiggestellt und vermitteln einen ersten Eindruck davon, wie die Kampagne junge Menschen in ihrem Alltag erreicht. Dabei stehen echte Alltagssituationen im Mittelpunkt, in denen Jugendliche selbst entscheiden, was für sie wichtig ist. Die klare Botschaft der Kampagne lautet: Lachgas gehört nicht dazu. Um möglichst viele Menschen zu erreichen, wird die Kampagne über verschiedene Kanäle ausgespielt. Eine Plakatkampagne mit begleitenden Flyern sorgt für Sichtbarkeit in alltagsnahen Orten.

Eine gezielte Social Media-Kampagne soll Jugendliche, Erwachsene und Bezugspersonen aktiv ansprechen. Ergänzend sind Aufklärungsveranstaltungen geplant.
Mit diesen Maßnahmen wird die Kampagne in Bergheim sichtbar und setzt ein klares Zeichen für eine bewusste und gesunde Jugend.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Zwar werden unregelmäßig Kontrollen der Gewerbebehörde bei den bekannten ortsansässigen Verkaufsstellen, welche unter Anderem auch Lachgas veräußern, durchgeführt, ein Nachweis des Konsumrückgangs hierzu bei Minderjährigen wird sich dadurch aber nicht nachweisen lassen.